# Regelungen beim Projekt "Unterstützung Bürgerengagement"

Grundlagen für die Entscheidung über Einzelmaßnahmen lokaler Akteure

## 1. Grundsätze für die Entscheidung:

- Entscheidungen werden durch die LAG-Steuergruppe als Entscheidungsgremium der LAG getroffen. Dies geschieht in den LAG-Gremiumssitzungen oder per Umlaufverfahren.
- Einzelmaßnahmen müssen mind. **einem** Handlungsziel aus der LES dienen und Bürgerengagement in der Region stärken
- Auf die Zusage des Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.
- Die Einzelmaßnahmen lokaler Akteure dürfen vor Abschluss der Zielvereinbarung nicht begonnen sein.
- Die Maßnahme ist innovativ oder beinhaltet zumindest einen neuartigen Ansatz, sollte es sie bereits schon einmal gegeben haben.

## 2. Art und Inhalt möglicher Einzelmaßnahmen:

- Die Einzelmaßnahme muss im Gebiet der LAG Wittelsbacher Land liegen.
- Die Einzelmaßnahme ist konkret definierbar, zeitlich begrenzt (Umsetzung und Abrechnung der Maßnahme innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der Zielvereinbarung) und betragsmäßig fassbar.

#### 3. Förderbeschränkungen und -ausschlüsse:

- Keine Beihilfe im Sinne von Art. 107 AEUV (keine wirtschaftliche Tätigkeit eines Unternehmens und keine Begünstigung von Unternehmen oder Produktionszweigen).
- Geld- und Sachpreise (einschließlich Auszeichnungen) können nur im Rahmen von Wettbewerben bzw. Veranstaltungen und pro Wettbewerb bzw. Veranstaltung insgesamt bis zu max. 1.000 € als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden.
- Ausgaben für Ersatzbeschaffungen, Reparaturen und laufende Betriebsausgaben wie Telefongebühren, Mieten, Pachten, Betriebsmittel, Zinsen, Leasingkosten etc. sind nicht zuwendungsfähig (Ausnahme: Verpflegungskosten bei Einzelmaßnahmen lokaler Akteure).
- Kommunale Regiearbeiten / Bauhofleistungen können nicht als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden.
- Der Druck von Büchern, Karten, Broschüren etc. ist nur zuwendungsfähig, wenn diese kostenlos abgegeben werden.

Wittelsbacher Land e.V. Werlbergerstraße 7 86551 Aichach

Tel. 0 82 51/86505-0 Fax 0 82 51/86505-19

info@wittelsbacherland-verein.de www.wittelsbacherland-verein.de

Vorsitzender:
Dr. Klaus Metzger, Landrat

Stellvertreter: Matthias Feiger, Friedberg Gertrud Hitzler, Aindling

Geschäftsführer: David Hein







Das LAG-Management wird gefördert durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).



- Ausgaben von gebrauchter Technik / Ausstattung sind nicht zuwendungsfähig.
- Es ist keine Förderung der Mehrwertsteuer möglich.
- Die Maßnahme ist innovativ, d.h. turnusmäßig stattfindende Maßnahmen, vereinsinterne Veranstaltungen oder reine Festivitäten ohne neuartigen Ansatz werden nicht gefördert, z.B. Grillfeste, Vereinsfeiern, Schüleraustausche.
- Die Maßnahme darf keinen negativen Beitrag leisten auf die Umwelt, das Klima und auf den demographischen Wandel und seine Auswirkungen auf die Region.

# 4. Für eine Unterstützung in Frage kommende lokale Akteure

• Ausgeschlossen von der Unterstützung sind kommunale Körperschaften.

Wittelsbacher Land e.V. Werlbergerstraße 7 86551 Aichach

Tel. 0 82 51/86505-0 Fax 0 82 51/86505-19

info@wittelsbacherland-verein.de www.wittelsbacherland-verein.de

### 5. Höhe der Unterstützung

- Grundsätzlich 100 % der nachgewiesenen Nettokosten.
- In besonderen Fällen ist eine Unterstützung als Pauschalbetrag ohne Nachweis der Kosten möglich.
- Die Förderung beträgt mindestens 500 € und höchstens 3.000 € pro Einzelmaßnahme.

# 6. Inhalte der Zielvereinbarung zwischen LAG und lokalem Akteur

- Beschreibung der geplanten Einzelmaßnahme (Stichpunkte)
- Festlegung des Zeitraums für die Durchführung
- Aussagen zur Höhe der Unterstützung
- Nachweise für die Durchführung der Einzelmaßnahme

1. Vorsitzender:

Dr. Klaus Metzger, Landrat

Stellvertreter: Matthias Feiger, Friedberg Gertrud Hitzler, Aindling

Geschäftsführer: David Hein







Das LAG-Management wird gefördert durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).

